



Friedrich-Rückert-Gymnasium Ebern  
im Netzwerk der

unesco-projekt-schulen

Gymnasiumstr.4, 96106 Ebern

## Absenzenregelung für die Oberstufe

Für alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (ab 11. Klasse) wird folgendes Entschuldungsverfahren verbindlich festgelegt:

Kann ein(e) Schüler(in) aus zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, muss er (sie) sich am selben Tag **bis 7.55 Uhr** telefonisch oder schriftlich im Sekretariat entschuldigen. Er (sie) kann **nicht** durch andere Schüler entschuldigt werden und bei Nichtvolljährigen müssen die Erziehungsberechtigten entschuldigen.

Bei Fehlen an Klausurtagen ist bis spätestens bei Wiedererscheinen nach der Klausur ein Attest über die Krankheit am Klausurtag vorzulegen.

Bei längerer Erkrankung (mehr als 5 Werktage) ist ebenfalls ein Attest notwendig, das spätestens am 7. Werktag nach Krankheitsbeginn im Sekretariat einlaufen muss.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Entschuldigung kann die Schulleitung wie bisher für die jeweiligen Schüler(innen) eine Attestpflicht für alle Versäumnisse einführen.

Jede(r) Schüler(in) der Oberstufe führt eigenständig ein **Absenzenblatt** in dem er (sie) die Absenzen, auch Verspätungen, aktuell und vollständig dokumentiert.

Die Absenz mit Grund muss in Krankheitsfällen

bei minderjährigen Schüler(innen) von einem Erziehungsberechtigten,

bei volljährigen Schüler(innen) von ihnen selbst,

abgezeichnet werden.

Bei **Erkrankungen während des Tages** darf die Schule nur nach Befreiung durch die Schulleitung verlassen werden.

Bei vorhersehbaren Absenzen, wie Fahrprüfung, Arzttermine etc. ist so bald wie möglich **im Voraus** eine **Unterrichtsbefreiung** im Direktorat zu beantragen. Eine Frist von **2 Schultagen** kann dabei nur unterschritten werden, wenn eine frühere Beantragung objektiv unmöglich war. Generell sind Termine nach Möglichkeit außerhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren. Der Schüler/die Schülerin ist **verpflichtet**, die **Lehrkräfte** der von der Befreiung betroffenen Unterrichtsstunden **so frühzeitig wie möglich zu informieren**.

Das Absenzenblatt muss immer mitgeführt und auf Verlangen dem Kursleiter, dem Oberstufenbetreuer oder der Schulleitung vorgelegt werden. Ein Verlust bzw. ein fehlendes Absenzenblatt führt notwendigerweise zu Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung.

Das vollständig ausgefüllte Absenzenblatt ist zu den angeschlagenen Stichtagen des Schuljahres beim Oberstufenbetreuer abzugeben. Die Nichtvorlage zieht Ordnungsmaßnahmen nach sich.

Unabhängig vom Absenzenblatt des(r) Schüler(in) führt der Kursleiter eine Anwesenheitsliste. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch Kursleiter und/oder Oberstufenbetreuer; bei Unregelmäßigkeiten sind Ordnungsmaßnahmen möglich.

Bei häufigem Fehlen eines(r) Schüler(in) wird ausdrücklich auf die Anwendung von § 59 (2) der Schulordnung (Feststellung der Note für die kleinen Leistungsnachweise mit Hilfe einer Ersatzprüfung) hingewiesen.

Die gewissenhafte Einhaltung dieser Regeln durch alle Beteiligten dient einem geordneten Unterrichtsbetrieb, einer gerechten und chancengleichen Leistungserhebung, sowie einem guten und entspannten Unterrichtsklima.

Dr. K. Popp  
Schulleiter

.....  
Unterschrift und Kenntnisnahme des Schülers und Erziehungsberechtigten